



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –  
der NEWSLETTER**

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 6/2017  
13. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden sechsten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- das **Urteil des EuGH zur Übermittlung von Rundfunksendungen durch “Gemeinschaftsantennenanlagen”**;
- die **Entscheidung des EuGH zur Kabelweitersendung**
- eine **Entscheidung des BGH zur Schadensersatzpflicht bei der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen für Videospiele**
- eine **Entscheidung des OGH zur Trägervergütung**;
- eine **Entscheidung des High Court über die Vereinbarkeit des Datenschutzgesetzes mit EU-Recht**

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

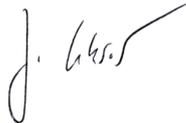
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory  
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole  
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow  
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

**Inhalt:**

<b>EU: ÜBERMITTLUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN DURCH "GEMEINSCHAFTSANTENNENANLAGEN" .....</b>	<b>4</b>
<b>EU: ENTSCHEIDUNG ZUR KABELWEITERSENDUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>AL: NATIONAL DIGITAL NETWORK LICENCES ISSUED .....</b>	<b>8</b>
<b>AL: REGULATOR ISSUES WARNING ABOUT BROADCASTING OF POLITICAL ADVERTISING SPOTS .....</b>	<b>9</b>
<b>AT: OGH ÜBER DIE VOM HERSTELLER ODER IMPORTEUR ZU LEISTENDE TRÄGERVERGÜTUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>AT: KOMMAUSTRIA BESTÄTIGT ATV-ÜBERNAHME DURCH PROSIEBENSAT.1PULS4 .....</b>	<b>11</b>
<b>DE: BGH ZUR SCHADENSERSATZPFLICHT BEI DER UMGEHUNG TECHNISCHER SCHUTZMAßNAHMEN FÜR VIDEOSPIELE.....</b>	<b>12</b>
<b>DE: OLG STUTTGART ZUR ZULÄSSIGKEIT EINES ZEITUNGSBERICHTS ÜBER DIE „PANAMA PAPERS“ .....</b>	<b>14</b>
<b>DE: LANDESMEDIENANSTALTEN STUFEN TWITCH.TV-KANAL ALS ZULASSUNGSPFLICHTIGES RUNDFUNKANGEBOT EIN .....</b>	<b>16</b>
<b>FR: FOLGERECHT DES KÜNSTLERS MUSS NACH COUR D'APPEL DE VERSAILLES VON VERKÄUFERN BEZAHLT WERDEN.....</b>	<b>18</b>
<b>LU: REDUCED SENTENCES IN THE LUXLEAKS TRIAL AFTER APPLICATION OF EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS CASE LAW .....</b>	<b>19</b>
<b>RO: FOURTH DIGITAL TERRESTRIAL TELEVISION AUCTION COMPLETED .....</b>	<b>21</b>
<b>RO: MODIFICATIONS OF AUDIOVISUAL CODE .....</b>	<b>22</b>
<b>RU: PUTIN SATIRE AS "EXTREMIST MATERIAL" ON PROHIBITION LIST .....</b>	<b>24</b>
<b>UK: ENTSCHEIDUNG DES WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON NAMEN NATÜRLICHER PERSONEN VERSTÖßT GEGEN DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>25</b>
<b>UK: DATENSCHUTZGESETZ LAUT HIGH COURT NICHT MIT EU-RECHT VEREINBAR .....</b>	<b>27</b>
<b>UK: SUPREME COURT DISMISSES NEWSPAPERS' ARTICLE 10 CFA APPEALS .....</b>	<b>28</b>
<b>US: SUPREME COURT HÄLT CHEERLEADING-UNIFORMEN FÜR URHEBERRECHTSFÄHIG</b>	<b>29</b>
<b>US: GERICHT VERURTEILT BOSSLAND ZUR ZAHLUNG VON 8,6 MILLIONEN US-DOLLAR...</b>	<b>30</b>
<b>US: COMPULSORY LICENSES FOR CABLE SYSTEMS DO NOT APPLY TO TV STREAMERS</b>	<b>32</b>

## **EU: Übermittlung von Rundfunksendungen durch “Gemeinschaftsantennenanlagen”**

In seinem Urteil vom 16.03.2017 hat der EuGH – Az. Rs. C 138/16 - entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29/EG) und Art. 11bis der Berner Übereinkunft dahingehend auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der eine gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen der nationalen Rundfunkanstalt mit Hilfe von Leitungen im Inland nicht aufgrund des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe der Erlaubnis des Urhebers bedarf. Dabei darf diese Übermittlung jedoch lediglich eine bloße technische Wiedergabemodalität darstellen und muss auch bei der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis vom Urheber des Werks berücksichtigt worden sein. Dagegen steht Art. 5 Abs. 3 lit. o der Urheberrechtsrichtlinie einer nationalen Regelung entgegen, nach der eine Rundfunksendung über eine Gemeinschaftsantennenanlage mit weniger als 500 Teilnehmern nicht aufgrund des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Wiedergabe der Erlaubnis des Urhebers bedarf. Eine solche Regelung muss im Einklang mit Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie zur Anwendung kommen.

Im österreichischen Ausgangsfall beehrte eine österreichische Verwertungsgesellschaft vom Betreiber einer Kabelnetzanlage, mit deren Hilfe er Fernseh- und Hörfunksendungen des ORF und von anderen Rundfunkanstalten überträgt, Auskunft über die Zahl der Teilnehmer, die zu verschiedenen Bezugszeitpunkten an die betriebene Kleinkabelanlage angeschlossen waren, sowie über die ausgestrahlten Inhalte, um daraus nach einer Überprüfung gegebenenfalls Ansprüche geltend machen zu können. Gegen den Auskunftsanspruch stellte sich der Betreiber der Kabelnetzanlage mit der Begründung, dass nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 lit. b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes die von Kleinanlagen mit weniger als 500 Teilnehmern ausgestrahlten Sendungen nicht als neue Rundfunksendung gelten würde. Diese Bestimmung wurde von der Verwertungsgesellschaft als unionsrechtswidrig gerügt, woraufhin das Handelsgericht Wien dem EuGH die Frage vorlegte, ob Art. 3 Abs. 1 oder Art. 5 der Urheberrechtsrichtlinie dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen.

In seinem Urteil kam der EuGH dabei zunächst zu der Feststellung, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie bei der Gemeinschaftsanlage nicht vorliegt, da die betreffenden Rechteinhaber beim Erteilen der Sendeerlaubnis Kenntnis davon haben, dass die Sendungen des ORF von allen im Inhalt befindlichen Personen empfangen werden können. Da die Verbreitung über die Leitungen im Inland erfolgt und dies auch von den Rechteinhabern bei der Lizenzvergabe berücksichtigt wurde, kann das Publikum, das die Sendungen über die Leitungen des Betreibers der Kabelnetzanlage empfängt, nicht als neues Publikum angesehen werden.

In einem zweiten Schritt prüften die Richter, ob eine nationale Regelung, nach der die Übermittlung von Sendungen über eine Gemeinschaftsantennenanlage mit nicht mehr als 500 angeschlossenen Teilnehmern nicht als neue Rundfunksendung gilt, von Art. 5 Abs. 3 lit. o der Urheberrechtsrichtlinie erfasst wird, nach der in Fällen von geringer Bedeutung auf eine Erlaubnis der Rechteinhaber verzichtet werden kann. Im vorliegenden Fall entschieden die Richter jedoch, dass das Entstehen einer Vielzahl solcher Gemeinschaftsanlagen zu einem flächendeckenden Parallelzugang zu den Sendungen führen könnte, womit eine (zustimmungspflichtige) öffentliche Wiedergabe zu bejahen wäre. Aufgrund dieses Kumulativeffektes lehnte der EuGH eine geringe Nutzung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 lit. o ab. Im Ergebnis muss daher bei einer derartigen Regelung der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie genannte Grundsatz beachtet werden, wonach den Urhebern geschützter

Rechte das ausschließliche Recht zusteht, die öffentliche Wiedergabe der Werke zu erlauben oder zu verbieten.

Das Urteil des EuGH vom 16.03.2017 – Rs. 138/16- ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d2dc30d52aac3ea77ff748cfa4759bfa1e9f693f.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyLaxn0?text=&docid=188963&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=25882>**

*Sebastian Klein*

## **EU: Entscheidung zur Kabelweitersendung**

In seinem Urteil vom 01.03.2017 – Rs. C-275/15 – hat der EuGH festgestellt, dass Art. 9 der Urheberrechtsrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass er keine nationalen Regelungen erlaubt, nach der das Urheberrecht nicht verletzt wird, wenn Werke, die von Fernsehsendern mit Gemeinwohlverpflichtungen ausgestrahlt wurden, im Gebiet der ursprünglichen Ausstrahlung umgehend über Kabel oder gegebenenfalls mittels Internet weiterverbreitet werden. Dabei beschäftigte sich der EuGH in seinem Urteil vor allem mit dem Begriff des „Zugangs zum Kabel von Sendediensten“, der nach Art. 9 der Urheberrechtsrichtlinie von dieser unberührt bleibt.

Im konkreten Ausgangsverfahren, das vor dem Court of Appeal (England & Wales, Civil Division) geführt wurde, klagten mehrere kommerzielle Fernsehsender gegen einen Mediendienstleister, der es seinen Nutzern unentgeltlich ermöglichte, die Inhalte der klagenden Fernsehsender im Internet „live“ über Streaming zu empfangen. Das Gericht sah dabei ein mögliches Verteidigungsmittel der Beklagten in einer Vorschrift des Copyright, Designs and Patents Acts in der Fassung von 2003 (CDPA), mit der die Urheberrechtsrichtlinie umgesetzt wurde. In Section 73 (2) (a) und (3) CDPA wurde dabei vorgesehen, dass das Urheberrecht an einer Sendung bei einer Kabelweitersendung nicht verletzt würde, wenn und soweit die Sendung für den Empfang in dem Gebiet, in dem sie über Kabel weiterverbreitet wird, bestimmt ist und zu einem in Betracht kommenden Dienst gehört. Das Gericht legte dem EuGH nun im Zuge dieses Verfahrens die Frage vor, ob Art. 9 der Richtlinie und insbesondere der Begriff „Zugang zum Kabel von Sendediensten“ mit der nationalen Vorschrift vereinbar ist, nach der bei einer Weiterverbreitung von Werken im Gebiet der ursprünglichen Ausstrahlung über Kabel (und ggf. das Internet) keine Urheberrechtsverletzung vorliegt.

In seinem Urteil stellte der EuGH zunächst fest, dass der Begriff „Zugang zum Kabel von Sendediensten“ in der gesamten Union einer autonomen und einheitlichen Auslegung bedarf, was aus einer fehlenden Verweisung in das Recht der Mitgliedsstaaten folgt. Daneben besteht bereits nach dem Wortlaut ein Unterschied zwischen der „Weiterverbreitung über Kabel“ und dem „Zugang zum Kabel“. Weiter stellt die Richtlinie bereits in Art. 1 Abs. 2 lit. c fest, dass die Regelungen über die Kabelweiterverbreitung (namentlich aus der Richtlinie 93/83, die für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich ist) vom Anwendungsbereich der Urheberrechtsrichtlinie ausgenommen bleiben.

Zuletzt stellte der EuGH auf das Ziel der Richtlinie ab, nämlich die Schaffung eines hohen Schutzniveaus für die Urheber, womit ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, für die Nutzung ihrer Werke u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten. Dabei soll der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ weit ausgelegt werden, womit auch ausdrücklich eine Weiterverbreitung mittels Internetstreaming umfasst sein soll. In Folge dessen ist eine Wiedergabe ohne die Zustimmung des Urhebers nicht gestattet, außer, dass eine Ausnahme oder Beschränkung der Richtlinie nach Art. 5 derselben vorliegt, die im konkreten Fall jedoch nicht ersichtlich gewesen ist. Im Ergebnis würde eine Auslegung von Art. 9 der Richtlinie, die eine Weiterverbreitung nach nationalem Recht wie im Ausgangsfall ohne Zustimmung der Urheber erlauben würde, dazu führen, dass das gewünschte hohe Schutzniveau für die Urheber geschwächt würde und darüber hinaus dem abschließenden Charakter von Art. 5 der Richtlinie entgegenlaufen.

Das Urteil des EuGH vom 01.03.2017 – Rs. C 275/15 - ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=188484&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>**

*Sebastian Klein*

## **AL: National digital network licences issued**

On 27 January 2017, the Audiovisual Media Authority (AMA), decided to grant the fifth and final national commercial license for national terrestrial digital networks. In its meeting, the regulator voted to grant the final license to the company ADTN, with four votes in favour and three votes against the decision. Previously, following legal battles in Court and after a successful attempt to abolish media ownership limitations for national operators, the regulator had issued four other licenses. The licenses went specifically to the two national commercial broadcasters TV Klan and Top Channel TV, and the multiplex Digitalb, and Media Vizion company.

Other operators, mainly Ora News TV and Tring TV, which had also applied for the license, but were disqualified, opposed the decision on the fifth license and took the matter to court. Awarding the license to the company ADTN was a source of concern on the strengthening of monopoly positions in this market, since ADTN was recently established, and is owned by Digitalb, the oldest digital platform in the country, and some of its owners own Top Channel TV, the other TV station that received a national digital license.

According to the authority's statement, granting the fifth license concluded the full regulation of digital broadcasting in terms of national networks that already existed in the country, but were not regulated. The next steps are expected to be the transition to digital broadcasting of existing local analogue stations in the area of Tirane-Durres, the most densely populated area in the country.

The notification of the Audiovisual Media Authority on the completion of licensing for national digital networks:

**<http://ama.gov.al/category/veprimtari/aktivitete-te-ama-s/>**

The Audiovisual Media Authority decision to grant the fifth national license:

**<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2017/01/Njoftim-Per-Media-27.01.2017.pdf>**

*Ilda Londo, Albanian Media Institute, Research Coordinator*

## **AL: Regulator issues warning about broadcasting of political advertising spots**

On 15 February 2017, the Audiovisual Media Authority (AMA) issued a warning to all broadcasters that were broadcasting an advertising spot that AMA considered political. The advertising spot was an announcement and a call for a protest that the greatest opposition party had planned to hold in the capital on 18 February 2017.

AMA's statement reminded all operators, that based on Law 97/2013 "On Audiovisual Media in the Republic of Albania" it is not allowed to broadcast political advertising spots. Such content is allowed only during electoral campaigns, based on the Electoral Code. More specifically, AMA quoted article 39 Electoral Code, which describes the criteria for labelling an advertising spot as a political one. According to article 39 Electoral Code, one of the criteria for advertising to be considered as political advertising is when the spot "endorses interests of political parties, political groups or political leaders, looking for political purposes." Another criterion is the nature and profile of the person or organization that has requested the broadcasting of the advertising spot, meaning that if "political parties and institutions and organizations aiming to endorse or organize political activities have commissioned the broadcasting" the spot will be considered a political one.

While establishing that the advertising spot qualified as political advertising according to Article 39 Electoral Code, the regulator also highlights, that based on Article 41 para. 2 Electoral Code, the media cannot broadcast such advertising, unless during an electoral campaign period: "The media service provider shall not broadcast advertising spots for political ends or that are related to a judicial dispute." In sum, the regulator asked all broadcasters to pay attention to these legal obligations and respect the rules for broadcasting political advertising spots.

The notification of the Audiovisual Media Authority:

**<http://ama.gov.al/transmetimi-i-reklamave-politike-eshte-i-ndaluar-me-ligj-2/>**

Law no.97/2013 "On Audiovisual Media in Republic of Albania"

**<http://ama.gov.al/preview/wp-content/uploads/2015/03/LIGJI-NR.-97.2013-P%C3%8BR-MEDIAT-AUDIOVIZIVE-N%C3%8B-REPUBLIK%C3%8BN-E-SHQIP%C3%8BRIS%C3%8B.pdf>**

*Ilida Londo, Albanian Media Institute, Research Coordinator*

## **AT: OGH über die vom Hersteller oder Importeur zu leistende Trägervergütung**

Mit Urteil vom 21.02.2017 – Az. 4 Ob 62/16w – hat der Oberste Gerichtshof Österreichs (OGH), entschieden, dass ein Hersteller oder Importeur von Datenträgern zur Zahlung einer Trägervergütung an die Rechteinhaber verpflichtet ist, wenn er an einen Wiederverkäufer oder einen privaten Endnutzer liefert. Eine Zahlungspflicht bestehe dagegen nicht, wenn eine Lieferung an nicht private Endnutzer erfolge.

Dem Urteil liegt ein langjähriger Rechtsstreit zwischen der österreichischen Verwertungsgesellschaft Austro Mechana und dem Onlinehändler Amazon zugrunde. Amazon weigerte sich, eine Abgabe für Speichermedien, MP3-Playern und ähnlichen abgabepflichtigen Geräten zu zahlen, die aus Deutschland an Endkunden in Österreich geliefert wurden. In Österreich existiert eine Speichermedienvergütung, durch welche Rechteinhaber dafür entschädigt werden, dass Dritte ihre Werke ohne deren Einwilligung legal vervielfältigen. Amazon vertrat die Auffassung, dieses System entspreche nicht europarechtlichen Vorgaben, da nur die Hälfte der Abgaben an die Rechteinhaber ausgeschüttet werde und hauptsächlich in Österreich ansässige Künstler von dieser Abgabe profitieren, was diskriminierend sei.

In seinem Urteil bestätigte der OGH eine grundsätzliche Zahlungspflicht von Amazon. Das Gericht stellte klar, dass ein Hersteller oder Importeur wie Amazon verpflichtet sei, diese Trägervergütung zu zahlen, wenn an einen Wiederverkäufer oder einen privaten Endnutzer geliefert werde. Eine Zahlungspflicht bestehe dagegen nicht, wenn an nicht private Endnutzer geliefert werde. Begründet wird diese Differenzierung damit, dass der „gerechte Ausgleich“ im Sinne des Europarechts nur für private Vervielfältigungen zu zahlen sei, sodass Unternehmen oder institutionelle Nutzer von vorneherein nicht zahlungspflichtig sein können. Bei privaten Nutzern werde dagegen unwiderlegbar vermutet, dass sie die Träger auch für das Speichern von Inhalten nutzen, für die eine Vergütung zu zahlen ist. Somit ist bei privaten Nutzern eine rechtmäßige Vermutung der Vervielfältigungsfunktion als ausreichend anzusehen, auch weil die Behauptung privater Nutzer, keine Privatkopien anzufertigen, schlechthin nicht nachprüfbar ist. Im Hinblick auf den Vorwurf Amazons, es liege eine Diskriminierung vor, stellt der OGH klar, dass ein bloß faktisches Überwiegen der Nutzung durch inländische Berechtigte noch nicht als diskriminierende Funktionsmodalität anzusehen sei.

Eine Mitteilung zum Urteil des OGH vom 21.02.2017 – Az. 4 Ob 62/16w – ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

**<http://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/oberster-gerichtshof-entscheidet-abschliessend-ueber-die-vom-hersteller-oder-importeur-zu-leistende-traegerverguetung-leerkassettenverguetung-grundsatzliche-zahlungspflicht-von-a/>**

*Bianca Borzucki*

## **AT: KommAustria bestätigt ATV-Übernahme durch ProSiebenSat.1Puls4**

Die österreichische Medienbehörde KommAustria hat entschieden, dass die Übernahme der Fernsehprogramme ATV und ATV2 durch den Betreiber ProSiebenSat.1Puls4 GmbH den einschlägigen rundfunkrechtlichen und medienkonzentrationsrechtlichen österreichischen Bestimmungen nicht widerspricht und damit grünes Licht für die Übernahme erteilt. Die Aufsichtsbehörde hatte hierbei zum einen in rundfunkrechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die Käuferin auch weiterhin einen rechtskonformen Sendebetrieb gewährleisten kann. Zum anderen hatte sie zu untersuchen, ob der neue Medienverbund unter medienkonzentrationsrechtlichen Gesichtspunkten geltendem Recht entsprechen wird.

Im Rahmen der rundfunkrechtlichen Prüfung hatte die Behörde zunächst sicherzustellen, dass die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH in fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht Gewähr dafür bietet, dass sie die Programme auch im Hinblick auf die von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Verfahren erteilten, umfangreichen Auflagen betreiben kann. Diese Auflagen haben den Fortbestand von ATV zum Ziel, wobei der Sender ein österreichischer Sender mit eigener Programmfarbe bleiben soll. Zwar wird die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH hierbei in gewissem Maße Synergien nutzen dürfen, allerdings werden ATV und ATV2 auch in Zukunft eigene österreichische Produktionen aufzuweisen und über eine unabhängige Informationsredaktion zu verfügen haben. In finanzieller Hinsicht legte die Käuferin der KommAustria außerdem ein stichhaltiges Konzept vor, aus dem sich ergab, wie sie in Anbetracht der vielen Auflagen, die ihr in programmlicher und struktureller Hinsicht erteilt wurden, auch in Anbetracht der wirtschaftlichen Probleme von ATV, die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb gewährleisten will.

Unter medienkonzentrationsrechtlichen Aspekten hatte die KommAustria des Weiteren zu prüfen, dass in keinem österreichischen Versorgungsgebiet mehr als 33% der jeweils für den terrestrischen Antennenempfang empfangbaren TV-Programme auf den neuen Medienverbund entfallen werden. Zur Ermittlung dieser Voraussetzung wurden von der KommAustria hierbei alle terrestrisch empfangbaren Programme, zu denen auch die Programme des ORF gehören, sowie sämtliche ausländischen öffentlich-rechtlichen Angebote zugrundegelegt. Hiernach war die Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass der neue Medienverbund das vorgeschriebene Drittel an Medienkonzentration nicht überschreiten wird.

Nachdem sowohl die KommAustria als auch die BWB der Übernahme der Fernsehprogramme ATV und ATV2 durch die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH somit zugestimmt haben, sind von behördlicher Seite keine weiteren Prüfungen oder Entscheidungen zur Übernahme der TV-Sender mehr erforderlich. In der Folge wird jedoch noch behördliche Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Auflagen erfolgen.

Der Feststellungsbescheid ist online abrufbar unter:  
**<https://www.rtr.at/de/m/KOA214017011>**

*Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn*

## **DE: BGH zur Schadensersatzpflicht bei der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen für Videospiele**

Der BGH hat mit Urteil vom 02.03.2017 entschieden, dass bei einem Schadenersatzanspruch gemäß § 95a Abs. 3 UrhG die Verhältnismäßigkeit geprüft werden müsse und bewertet werden müsse, ob legale Nutzungsmöglichkeiten für die Umgehungsmaßnahme nicht in übermäßiger Weise beschränkt werden - Az.: I ZR 273/14.

Die Klägerin im streitgegenständlichen Revisionsverfahren entwickelt u.a. die Spielekonsole „Nintendo DS“ sowie die dazugehörigen Slot-1-Karten, ohne die auf der Konsole keine Spiele geladen und gespielt werden können. Die Beklagten zu 2 und 3 (nachfolgend Beklagte), welche Geschäftsführer der Beklagten zu 1 sind, boten Adapter für die Nintendo-DS-Konsole der Klägerin zu 1 an, welche den Slot-1-Karten in Form und Größe genau nachgebildet waren und damit in den Slot-1-Kartenschacht der Konsole passen. Mit ihrer Hilfe können Kopien von Spielen der Klägerinnen aus dem Internet heruntergeladen und auf der Nintendo-DS-Konsole verwendet werden.

Die Klägerin nahm die Beklagten wegen eines Verstoßes gegen § 95a Abs. 3 UrhG und Verletzung ihrer Rechte an der Unionsmarke „Nintendo“ erfolgreich vor dem LG München I auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch (Az.: 21 O 22196/08, vergleiche auch MMR 2010, 341). Die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil wurde vom OLG München zurückgewiesen - Az. 6 U 5037/09).

Die Revision der Beklagten hatte insoweit Erfolg, als dass der BGH das vorinstanzliche Urteil aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwies.

Als Begründung führte der BGH aus, dass auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht beurteilt werden könne, ob die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche tatsächlich bestünden.

Ein Verstoß der Beklagten gegen § 95a Abs. 3 UrhG könne nicht bejaht werden, da das Berufungsgericht keine hinreichenden Feststellungen zu der Frage getroffen habe, ob der Einsatz von technischen Maßnahmen zum Schutz der urheberrechtlich geschützten Videospiele der Klägerinnen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahre und legale Nutzungsmöglichkeiten nicht in übermäßiger Weise beschränke.

Auch eine Haftung der Beklagten für einen Verstoß der Beklagten zu 1 gegen § 95a Abs. 3 UrhG könne nicht begründet werden. Eine persönliche Haftung könne nur dann bejaht werden, wenn die Beklagten an diesem Verstoß durch positives Tun beteiligt gewesen seien oder aufgrund einer Garantenstellung einen Verstoß der Beklagten zu 1 hätten verhindern müssen. Die schlichte Kenntnis von Rechtsverletzungen reiche nicht aus. Vielmehr sei ein Verhalten erforderlich, dass dem äußeren Erscheinungsbild nach den Geschäftsführern anzulasten sei. Das Berufungsgericht habe jedoch keine Feststellungen getroffen, durch welche Verhaltensweisen die Beklagten einen solchen Verstoß veranlasst haben, ebenso sei eine Garantenstellung nicht ersichtlich.

Zudem könne nicht beurteilt werden, ob die geltend gemachten Ansprüche wegen Verletzung der Unionsmarke begründet seien. Zwar habe das Berufungsgericht zu Recht angenommen, dass die Unionsmarke verletzt worden sei, denn eine Markenverletzung liege auch dann vor, wenn das die Marke verletzende Zeichen, wie im Streitfall, erst nach dem Kauf der Ware wahrgenommen werde. Jedoch habe das Berufungsgericht die gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgenommen.

Eine persönliche Haftung der Beklagten komme auch hier nur nach den oben genannten Grundsätzen in Betracht. Das Berufungsgericht habe jedoch nicht begründet, warum die Beklagten für die Markenrechtsverletzung durch die Beklagte zu 1 haften. Auch habe es keine Feststellungen getroffen, die dem BGH eine Beurteilung dieser Frage ermögliche. Der erneute Tatsachenvortrag der Klägerin zu 1 in der Revisionsinstanz könne wegen § 559 Abs. 1 Satz 1 ZPO insoweit nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Urteil des BGH vom 02.03.2017 ist abrufbar unter:

**<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=77812&pos=0&anz=1>**

*Marion Schmitt, Rechtsreferendarin im Bezirk des OLG Saarbrücken*

## **DE: OLG Stuttgart zur Zulässigkeit eines Zeitungsberichts über die „Panama Papers“**

Ein im vergangenen Jahr veröffentlichter Artikel der Süddeutschen Zeitung zu den sogenannten Panama Papers war zulässig. Das hat das OLG Stuttgart mit einem am 08.02.2017 verkündeten Berufungsurteil entschieden - Az.: 4 U 166/16. Bei den „Panama Papers“ handelt es sich um Dateien zu Briefkastenfirmen, die eine panamaische Rechtsanwaltskanzlei für eine Vielzahl prominenter Kunden geführt haben soll. Ein anonymer Informant soll die Dateien an einen der Beklagten übermittelt haben.

Gegenstand des Verfahrens war der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Äußerungen in dem Beitrag „Das Phantom“, der am 05.04.2016 in der Print- und Online-Ausgabe ([www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)) der Tageszeitung erschienen ist. Geklagt hatte ein ehemaliger Privatdetektiv und Geheimagent, über den in dem Artikel im Zusammenhang mit den Panama Papers in identifizierender Form berichtet wird. Die Beklagten sind der Zeitungsverlag sowie die drei Verfasser des Artikels. In dem angegriffenen Grund-Urteil vom 11.08.2016 - Az.: 11 O 102/16 - hatte das LG Stuttgart einige der Äußerungen untersagt und den Antrag im Übrigen zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung teilweise bestätigt und teilweise abgeändert.

Das OLG Stuttgart hatte sich insbesondere mit der Frage zu befassen, ob die möglicherweise rechtswidrige Erlangung der Dateien der Veröffentlichung insgesamt entgegensteht. Der Senat geht in seiner Entscheidung aber davon aus, dass der Kläger sich auf eine möglicherweise rechtswidrige Beschaffung der Informationen nicht berufen könne, weil diese keine Straftat zu seinem Nachteil darstellt und ihn im Ergebnis auch nicht in eigenen Rechten verletzt.

Die Stuttgarter Richter betonten, der Kläger könne durch die Informationsweitergabe allenfalls in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt sein. Dieses hat jedoch nach Auffassung des Gerichts in der erforderlichen Abwägung mit dem Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK zurückzutreten. Ein überragendes öffentliches Informationsinteresse ergibt sich danach insbesondere aus der fehlenden Transparenz über den hinter der Briefkastenfirma stehenden wirtschaftlichen Eigentümer, der für die Behörden seines Heimatstaats nicht identifizierbar und mithin auch nicht kontrollierbar sei, und aus dem daraus folgenden Missbrauchspotenzial, etwa für Steuerhinterziehung und Geldwäsche. Bedient sich eine sehr prominente Person wie der Kläger dieses Geschäftsmodells, das in den Augen jedenfalls eines erheblichen Teils der Allgemeinheit per se einen Missstand darstellt, rechtfertigt dies nach Auffassung der Richter eine identifizierende Berichterstattung.

Die detaillierte Beschreibung des vom Kläger bewohnten Anwesens unter gleichzeitiger Nennung des Ortes, in dem dieses liegt, und die Veröffentlichung des diesbezüglichen Grundbuchauszugs verletzen hingegen nach Auffassung der Richter des Oberlandesgerichts in rechtswidriger Weise das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers. Denn der Leser könne auch ohne Angabe des Wohnortes darüber informiert werden, dass sich der Kläger insoweit einer seiner Briefkastenfirmen bedient, die als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist. Auch für die öffentliche Meinungsbildung zur Frage, welchen Lebensschnitt sich der Kläger aufgrund seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als „Geheimagent“ leisten kann und ob dieser in angemessenem Verhältnis zu seinen Leistungen steht, genügt danach die Beschreibung des Anwesens ohne Angabe des Wohnorts.

Auch die Äußerung, über den Kläger gebe es das Gerücht, er solle Polizisten bestochen haben, verletzt den Kläger dagegen nach Ansicht der Stuttgarter Richter rechtswidrig in

seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Danach handelt es sich um eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung, deren Wahrheit von den Beklagten glaubhaft zu machen wäre, was ihnen jedoch nicht gelungen sei. Nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung, die auch auf die Wiedergabe eines Gerüchts anwendbar sind, ist die Äußerung demnach unzulässig. Ein von den Beklagten angeführtes Strafverfahren in Belgien, in dem der Kläger rechtskräftig freigesprochen worden ist, sowie die Bezugnahme auf nahezu 20 Jahre alte und überwiegend noch ältere Presseberichte genügten den Richtern im Hinblick auf die Anforderungen an eine sorgfältige Recherche über den Wahrheitsgehalt des Verdachts nicht.

Die Ablichtung eines Reisepasses des Klägers, der auf eine seiner Tarnidentitäten ausgestellt ist, verletzt ihn nach Ansicht des Gerichts hingegen weder in seinem Recht am eigenen Bild noch in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Senat ist dem Argument einer Gefährdung des Klägers bereits deswegen nicht gefolgt, weil dieser ohne Weiteres durch Bilder aus allgemein zugänglichen Quellen identifizierbar sei, was eine zusätzliche Gefährdung gerade durch die Veröffentlichung des Passbildes ausschließe. Auch die Tarnidentität selbst sei schon vor der Publikation des streitgegenständlichen Beitrags öffentlich enttarnt worden und über eine Internetrecherche, beispielsweise im Wikipedia-Artikel über den Kläger, zu finden gewesen.

Ein weiteres Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist nicht gegeben.

Eine Mitteilung zum Urteil des OLG Stuttgart vom 08.02.2017 ist in deutscher Sprache abrufbar unter:

**[http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Oberlandesgericht+Stuttgart+entscheidet+ueber+die+Zulaessigkeit+eines+Presseberichts+zu+den+\\_Panama+Papers\\_/?LISTPAGE=1178164](http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Medien/Oberlandesgericht+Stuttgart+entscheidet+ueber+die+Zulaessigkeit+eines+Presseberichts+zu+den+_Panama+Papers_/?LISTPAGE=1178164)**

*Ingo Beckendorf*

## **DE: Landesmedienanstalten stufen Twitch.tv-Kanal als zulassungspflichtiges Rundfunkangebot ein**

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten hat in ihrer Sitzung vom 21.03.2017 in Berlin das Internetangebot „PietSmietTV“ beanstandet. Danach wollen die Medienwächter den Streaming-Kanal untersagen, wenn bis 30. April kein Zulassungsantrag der Betreiber vorliegt. Das Angebot verbreitet online an sieben Tagen pro Woche über 24 Stunden überwiegend „Let’s Plays“, die das Spielen von Games zeigen. Der Kanal, der auf der Internet-Plattform Twitch.tv läuft, ist aus Sicht der ZAK ein Rundfunkangebot ohne Zulassung.

Generell ist unter Rundfunk laut dem Rundfunkstaatsvertrag ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst zu verstehen, der sich an die Allgemeinheit richtet. Er verbreitet ausgewählte Angebote, die die Nutzer weder zeitlich noch inhaltlich beeinflussen können, entlang eines Sendeplans. Nach Ansicht der Medienwächter erfüllt „PietSmietTV“ diese Voraussetzungen. Durch die Beanstandung will die ZAK dem Anbieter den Verstoß gegen die Zulassungspflicht vor Augen führen und ihn dazu bewegen, nun zeitnah einen Zulassungsantrag bei der zuständigen Landesmedienanstalt, der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), zu stellen.

Die Pflicht zur Stellung des Zulassungsantrags gilt allerdings nicht für Internetnutzer, die Videos auf YouTube oder andere Plattformen hochladen. Denn solche Angebote auf Abruf benötigen keine Rundfunklizenz. Zulassungspflichtig sind vielmehr nur solche Angebote, die „linear“ – also live oder jedenfalls zeitgleich für alle Nutzer – verbreitet werden. Normale Onlinevideos fallen also nicht darunter. Für Streams kann hingegen eine Zulassung erforderlich sein, insbesondere wenn sie regelmäßig stattfinden. Hierfür ist Voraussetzung, dass sie eine redaktionelle Gestaltung aufweisen, da der Rundfunk „entlang eines Sendeplans“ stattfinden muss. Wann eine solche Gestaltung vorliegt, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls.

In der Praxis kaum relevant ist die Ausnahme für Angebote mit weniger als potentiellen 500 Nutzern. Denn hierfür kommt es nicht auf die tatsächliche Zahl von Nutzern an. Schon die Möglichkeit, dass mehr als 500 Nutzer zugreifen können, kann genügen. Die Ausnahme greift also nur dann, wenn die Zahl der Nutzer von vornherein begrenzt ist, zum Beispiel durch eine technische Vorrichtung. Eine solche Begrenzung sieht keiner der großen Streamingdienste vor, auf die Bagatellgrenze können sich daher praktisch nur Nutzer mit privaten Servern berufen, die ab 500 Zuschauern keine weiteren zulassen.

Angesichts der deutlichen Zunahme von rundfunkähnlichen Internet-Streamingangeboten beschäftigt sich die ZAK derzeit intensiv mit der Problematik. Anfang des Jahres hatte sie die Internet-Liveübertragung der Handball-WM 2017 aus den gleichen Gründen beanstandet (IRIS 2017-5). Nach Auffassung der Zulassungskommission ist das Internet voll von rundfunkähnlichen Angeboten. Deshalb soll es zeitnah zu einer Anpassung der Gesetze kommen, so dass online die gleichen Voraussetzungen gelten wie für Offline-Rundfunkangebote.

Vor dem Hintergrund der technischen und inhaltlichen Entwicklungen der Streaming-Angebote wird von Experten häufig die Frage aufgeworfen, ob der Rundfunkbegriff im Rundfunkstaatsvertrag noch zeitgemäß und eine Zulassungspflicht für diese Streaming-Angebote erforderlich ist. Die Medienanstalten haben immer wieder darauf hingewiesen, dass der Rundfunkbegriff der weiteren Entwicklung des Medienmarktes angepasst werden sollte.

Die Erläuterungen zur Entscheidung sind online:

**[http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Themen/Zulassung/Erl%C3%A4uterungen\\_der\\_ZAK\\_zur\\_PietSmiet-Entscheidung.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Themen/Zulassung/Erl%C3%A4uterungen_der_ZAK_zur_PietSmiet-Entscheidung.pdf)**

*Ingo Beckendorf*

## **FR: Folgerecht des Künstlers muss nach cour d'appel de Versailles von Verkäufern bezahlt werden**

Mit Urteil vom 24.03.2017 hat das französische Berufungsgericht von Versailles (cour d'appel de Versailles) entschieden, dass das von dem französischen Gesetzbuch der Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (Code de la propriété intellectuelle) vorgesehene Folgerecht des Künstlers ohne Ausnahme von Verkäufern bezahlt werden muss.

Im vorliegenden Fall organisierte das Auktionshaus Christie's den Verkauf einer Yves Saint Laurent Sammlung. Laut den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionshauses sollten die Weiterverkaufsrechte des Künstlers von den Käufern - und nicht wie im französischen Gesetz vorgesehen von den Verkäufern - bezahlt werden.

Infolgedessen haben zwei konkurrierende Verbände, Comité Professionnel des Galeries d'Art (CPGA) und Syndicat National des Antiquaires (SNA) beantragt, diese Klausel wegen Rechtswidrigkeit für nichtig zu erklären. Die Kläger behaupteten außerdem, dieses Verhalten sei wettbewerbswidrig.

Nachdem die Kläger mit ihrer Klage erstinstanzlich keinen Erfolg hatten, folgte der cour d'appel de Paris der Auffassung der Kläger und verurteilte den Beklagten antragsgemäß. Mit Urteil vom 22.01.2014 hob der französische Kassationsgerichtshof (cour de cassation) dieses Urteil teilweise auf und beantragte ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Fraglich war die Auslegung der Richtlinie 2001/84 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes. Der EuGH stellte mit Urteil vom 26.02.2015 fest, dass die Richtlinien dahin auszulegen seien, dass sie „die nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Abführung der Folgerechtsvergütung verpflichtete Person – sei es der Veräußerer oder ein an der Transaktion beteiligter Vertreter des Kunstmarkts – nicht daran hindert, mit einer anderen Person einschließlich des Erwerbers zu vereinbaren, dass diese letztlich die Kosten des Folgerechts ganz oder teilweise trägt, sofern eine solche vertragliche Vereinbarung die Pflichten und die Haftung der abführungspflichtigen Person gegenüber dem Urheber unberührt lässt“. Der cour de cassation folgte der Entscheidung des EuGH und meinte, dass der Betrag des Folgerechts vereinbarungsmäßig vom Käufer oder vom Verkäufer bezahlt werden könne, solange die Rechte des Urhebers unberührt bleiben. Der Cour de cassation hob das Urteil des cour d'appel de Paris auf und verwies die Sache zurück an den cour d'appel de Versailles.

Der cour d'appel de Versailles widersetzte sich aber dem Urteil des cour de cassation und betonte, dass der französische Gesetzgeber den Verkäufer absichtlich als Zahler des Folgerechts bestimmt habe „um den Wettbewerb auf dem nationalen Markt zu unterstützen“. Der Verkäufer solle also auf jeden Fall und ausnahmslos den Betrag des Folgerechts zahlen. Aus diesem Grund gab das Gericht den Klägern Recht und erklärte die streitige Klausel für nichtig.

Diese unionsrechtlich bedenkliche, weil materiell die Vorlageentscheidung des EuGH konterkarierende Entscheidung ist wahrscheinlich nicht endgültig; die Beklagte Christie's hat ihre Absicht geäußert, sich wieder vor dem cour de cassation zu berufen.

Eine Mitteilung in englischer Sprache zu dem Urteil ist online abrufbar unter:  
**<http://ipkitten.blogspot.de/2017/04/french-court-rules-that-resale-right.html>**

*Pierre-Marie Coupez, Student der Friedrich-Alexander-Universität von Erlangen-Nürnberg*

## **LU: Reduced Sentences in the LuxLeaks Trial after Application of European Court of Human Rights Case Law**

On March 15th 2017, after re-examining the case in its entirety, the Court of Appeal of Luxembourg reached a verdict in the LuxLeaks Trial. Antoine Deltour, Raphaël Halet and Edouard Perrin were accused of multiple infractions of the Criminal Code: domestic theft (Article 464), fraudulent access to a database (Article 509-1), violation of trade secrets (Article 309) and of professional secrecy (Article 458), and laundering and possession (Article 506-1). The trial concerned the leaking of confidential documents of Pricewaterhouse Coopers (PwC), Deltour and Halet's former employer, exposing tax deals concluded between the Luxembourgish tax authorities and large multinational companies. All three defendants requested acquittal based on Article 10 of the European Convention on Human Rights (ECHR) concerning freedom of expression.

The Court imposed a milder sentence than the first instance judge. Deltour was given a suspended prison sentence of 6 months, instead of 12 months in first instance, the € 1 500 fine was maintained. Halet's sentence was reduced to a € 1 000 fine, instead of 9 months suspended prison sentence given in first instance. The acquittal of the journalist Perrin was confirmed, albeit on different grounds. Also, the question of the payment of a symbolic euro in damages to PwC was now referred to the civil courts.

According to the Court the protections afforded to whistleblowers and responsible journalists under Article 10 ECHR are to be considered justifications, which – in case the conditions are met – have to result in acquittal for the defendant, despite the infraction being legally established.

Concerning Deltour, the Court therefore first established the infractions of domestic theft of documents, fraudulent access to PwC's database to procure those documents, breach of professional secrecy, and laundering and possession of the product of theft. It then evaluated whether Deltour fulfilled the six cumulative conditions established in the Guja case by the ECtHR, necessary to benefit from the justification as a whistleblower. The Court concluded that Deltour was only a whistleblower at the moment of transferring the documents to the journalist, therefore only neutralising the violation of professional secrecy. The Court upheld the other charges, since at the moment of stealing the documents Deltour did not yet have the motive to act as a whistleblower and could therefore also not benefit from this justification.

Regarding Halet, the Court held that he could not benefit from the whistleblower justification since his actions disproportionately harmed the interests of the employer when balanced with the added value for the public interest of the revealed information. The Court however applied extenuating circumstances to also lower his sentence.

As for Perrin, the Court established his complicity in the theft, laundering and possession perpetrated by Halet. The Court however held that Perrin acted as a responsible journalist by acting in good faith, delivering exact and credible information in the public interest, and by respecting journalistic deontology. He was therefore acquitted of all charges against him.

On the domestic level this judgement can finally be appealed before the Court of Cassation, a move which Deltour has announced recently he will make.

Arrêt de la Cour d'appel dans le cadre de l'affaire dite "Luxleaks" du 15 Mars 2017 (La Justice, Grand-Duché de Luxembourg, 15/03/2017):

**<http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2017/03/arret-luxleaks-cour-appel/index.html>**

*Annelies Vandendriessche, doctoral candidate at the Faculty of Law, Economics and Finance of the University of Luxembourg under the supervision of Prof. Dr. Mark D. Cole, Professor for Media and Telecommunication Law at the University of Luxembourg.*

## **RO: Fourth digital terrestrial television auction completed**

On 20 February 2017, two new local multiplexes have been awarded in Iasi (northeast of Romania) and Timisoara (west of Romania) in the fourth DTT auction held by the National Authority for Management and Regulation in Communications (Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații, ANCOM; see IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26, IRIS 2014-5/29, IRIS 2014-9/27, IRIS 2015-5/33, IRIS 2015-7/28, and IRIS 2017-2/28).

M PLUS INVESTMENTS S.R.L, headquartered in Iasi, won the Iasi local multiplex, for which it must pay a licence fee amounting to EUR 8,000, while NOVA MEDIA S.R.L., headquartered in Timisoara, won the local multiplex for Timisoara, and it has to pay a licence fee of EUR 8,000, as well.

The licence fees, amounting to a total of EUR 16,000, must be paid to the state budget within 90 calendar days from the result announcement date. The Government established the licence fee level in February 2014.

The two multiplexes will be awarded for a 10-year period, the winners being able to launch service as soon as they receive their licence from ANCOM. The winners will have the obligation to launch into operation one transmitter within one year from the licence issuance.

Following the 4 auctions organized by the ANCOM so far, 3 national multiplexes have been awarded to the state owned National Broadcasting Company (Societatea Națională de Radiocomunicații, RADIOCOM). The company had won the free-to-air multiplex and two other multiplexes in the UHF band. On the other hand, 12 regional multiplexes and 3 local multiplexes have also been awarded. The fourth auction round had been intended for awarding a total of two national, 26 regional and 18 local digital terrestrial television multiplexes unawarded in the previous selection procedures.

ANCOM finalizează cea de-a patra licitație pentru multiplexurile de televiziune digitală terestră– comunicat de presă (ANCOM Completes the Fourth Auction for Digital Terrestrial Television Multiplexes – press release)

**[http://www.ancom.org.ro/en/ancom-finalizeaza-cea-de-a-patra-licita539ie-pentru-multiplexurile-de-televiziune-digitala-terestra\\_5704](http://www.ancom.org.ro/en/ancom-finalizeaza-cea-de-a-patra-licita539ie-pentru-multiplexurile-de-televiziune-digitala-terestra_5704)**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **RO: Modifications of Audiovisual Code**

On 14 February 2017, the National Audiovisual Council (Consiliul Național al Audiovizualului, CNA) adopted the Decision no. 63 for the modification and completion of the CNA Decision no. 221/2011 with regard to the Audiovisual Code for audiovisual content (see inter alia IRIS 2006-4/33 and IRIS 2014-5/28). A better protection of minors was the main goal of the modification of the Audiovisual Code. The Decision enters into force 30 days after its publication in the Official Journal of Romania Part I, except the new Art. 117 a1), which will enter into force in 6 months.

In the Code the reference to children up to 14 years of age was modified to refer to minors.

The definition of obscene audiovisual productions was extended to trivial, vulgar or obscene productions, and definitions for physical violence, psychological violence and violent language were introduced in Art. 1 (1). The situations in which minors shall not be exposed to audiovisual productions was extended to social campaigns, except regulated public interest messages - new Art. 3 (4). According to the new Art. 5 (3), the providers of audiovisual media services shall not broadcast interviews and statements of minors about intimate family problems or problems exceeding its power of judgment.

Art. 11 on discrimination was enforced. The interdiction of defamatory references in connection with origin, race, nationality, religion, potential disability (and, as a new provision, the appearance of someone) was added to the interdiction of pejorative and discriminatory reference.

The prohibition to broadcast programmes, other than fiction products and documentaries, which include descriptions, reconstructions or representations of homicides/suicides, mutilations/self-mutilation, murder techniques, occult practices, domestic violence or rape was extended from 06,00-22,00 to 6,00-23,00, in Art. 17 (1).

According to the changed Art. 18 (1), it is forbidden to broadcast productions between 06,00-23,00 which present physical or psychological violence or language of violence repeatedly or with high intensity or severity or people in degrading situations, even if they have given their consent. A new Art. 18 (2) regulates the exceptions from para (1): feature films, series and documentaries, if they observe Art. 12 (viewing is restricted by a conditioned access control system or is possible only between the hours allowed under the programmes classification).

According to the changed Art. 32 (2), not every interest of the public should be satisfied; the mere invocation of the right to information cannot justify the violation of the rights to dignity, to self-image and to privacy as they are recognized and protected by the Civil Code; reference to prior consent of the person cannot justify the violation of rights and freedoms of others, public order or morals and cannot remove the responsibility for content of the supplier of audiovisual media services.

According to Art. 40 new para (11), the audiovisual media service provider has to observe the principle *audiatur et altera pars* (right to be heard), if during an audiovisual programme accusations are made against a person for illegal or immoral acts or behavior. The provider has to ensure the right of the accused person to express itself until the end of that programme. If the person concerned refuses to present a point of view, this should be stated. The new para (12) provisions that any pre-recorded product which entails accusations against a person for illegal or immoral acts or behavior has to include the opinion of the accused person. If the person concerned refuses to present a point of view, or could not be contacted after repeated attempts, this should be stated.

The changed Art. 44 (2) regulates that the identity of persons who are victims of sexual offenses shall not be disclosed in any manner, except in cases where the victim has given its written consent prior to broadcasting. The prior agreement cannot justify violations of rights and freedoms of others, public order or morals, nor can it remove the responsibility of the audiovisual media service provider for the content of the programme.

Art. 47 on the prohibition of anti-semitic and xenophobic content and the interdiction of discrimination based on race, religion, nationality, sex, sexual orientation and ethnicity was significantly extended. Now, it includes the prohibition of incitement to commit genocide, crimes against humanity and war crimes, as well as the prohibition to discriminate based on age, citizenship, level of education, social status and physical or medical conditions.

Art. 79 was changed and regulates now that the audiovisual media service providers will ensure accessibility for persons with impaired hearing as provided in Art. 421 of the Audiovisual Law.

Art. 93 on advertisement and commercial communication was extended and enforced: (1) commercial communications are not allowed to use unfair, misleading or aggressive trade practices; (2) it is prohibited to show sexual content prejudicial for the respect of human dignity, affecting the image of a person or groups of individuals in the public and/or private; (3) in advertising it is forbidden to use gender stereotypes, and to show situations where people, regardless of their gender affiliation, are shown in degrading, humiliating and pornographic attitudes.

Art. 117 refers to food advertising and the new paragraph a1) of Art. 117 regulates that food advertising shall not encourage food consumption by using minors aged 3 to 15 years.

In Art. 120, the syntagma „foodstuffs intended for particular nutritional uses” was replaced with „products and food supplements”. A new para (11) regulates that advertising and teleshopping for dietary supplements may contain exclusively information from the leaflet of the product, endorsed by legal bodies.

Decizia nr. 63 din 14 februarie 2017 pentru modificarea și completarea Deciziei Consiliului Național al Audiovizualului nr. 220/2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Decision no. 63 of 14 February 2017 for the modification and completion of the CNA Decision no. 221/2011 with regard to the Audiovisual Code for the audiovisual content)

**<http://www.cna.ro/article8230,8230.html>**

Decizia nr. 220 din 24 februarie 2011 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Decision no. 220 of 24 February 2011 regarding the Regulatory Code of the Audiovisual Content)

**[http://www.cna.ro/IMG/pdf/Decision\\_220\\_of\\_24\\_February\\_2011\\_on\\_the\\_Code\\_of\\_regulation\\_for\\_the\\_audiovisual\\_content\\_updated\\_in\\_2014.pdf](http://www.cna.ro/IMG/pdf/Decision_220_of_24_February_2011_on_the_Code_of_regulation_for_the_audiovisual_content_updated_in_2014.pdf)**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **RU: Putin satire as "extremist material" on prohibition list**

A Russian central district court has forbidden a cartoon, which shows president Wladimir Putin as a dragqueen. Together with 4.000 other contents, the picture is now on a list with supposedly extremist material. This means further censorship on Russian platforms.

The caricature shows Putin as a rouged dragqueen, the picture was shared many times in the internet. The decision fits to a series of censorship in Russia. The Russian ministry of justice publishes the list with "extremist material", on which the cartoon is described with the following features: "Putin, [...] colored eyelashes and lips". The fabrication or distribution of contents on this list are forbidden.

The banned picture was made already four years ago. A Russian citizen created the cartoon as a protest against an act, which forbids "homosexual propaganda". The artist shared the caricature on the Russian social network vk.com. In the list entry the artist of the poster is assumed, he would show Putin as a homosexual. In 2007 a law was passed in Russia, which led to the list with "extremist material". Since the decree the list expanded to 4.000 items, containing amongst others religious writings, but also political diatribes like Hitlers "Mein Kampf".

The Russian non-government organization "Sova Center" describes how the Russian government fights against alleged extremism in the internet. So the number of wrongly convicted persons rose, for example because they spread swastikas in a historical context.

The Russian government extends censorship since many years, for example by web blocking. Last summer the government adopted a data retention law with a storage period of 36 months.

Internet censorship in the Russian Federation is enforced based on the Russian Internet Restriction Bill, federal law "On Protecting Children from Information Harmful to Their Health and Development" and other laws. The law is outlined in a government decree issued on 26 October 2012. The blacklist was originally introduced to block sites that contain materials advocating drug abuse and production, suicide, and child pornography. Later, the law was amended to allow the blocking of sites containing materials that advocate extremism or any other content subject to a gag order. These regulations have been frequently criticized for being abused to block criticism of the federal government or local administration.

In addition, various aspects of the contemporary press freedom situation in Russia are criticized by multiple international organizations. The Russian constitution provides for freedom of speech and press; however, government application of law, bureaucratic regulation, and politically motivated criminal investigations have forced the press to exercise self-censorship constraining its coverage of certain controversial issues, resulting in infringements of these rights. According to Human Rights Watch, the Russian government exerts control over civil society through selective implementation of the law, restriction and censure.

A report on the subject is online available under:

**<https://netzpolitik.org/2017/russland-putin-satire-als-extremistisches-material-auf-verbotsliste/>**

*Ingo Beckendorf*

## **UK: Entscheidung des Wirtschaftsministeriums zur Veröffentlichung von Namen natürlicher Personen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen**

Die Entscheidung des irischen Wirtschaftsministeriums, die Namen natürlicher Personen zu veröffentlichen, die wirtschaftlich von dem Programm „Renewal Heat Incentive“ (RHI) in Großbritannien profitieren, verstößt gegen den in Großbritannien geltenden „Data Protection Act 1998“ (DPA 1998). Das hat der Vorsitzende Richter Donnell Deeny des Obersten Gerichtshofes in Nordirland am 01.03.2017 entschieden - nr.: [2017] NIQB 24. Danach ist das Ministerium allerdings frei darin, die Namen juristischer Personen zu veröffentlichen, die finanzielle Mittel vom RHI enthalten.

Im RHI-Programm in Großbritannien geht es um die Förderung der Wärmeerzeugung aus Biomasse, also um erneuerbare Energien. Das Besondere am englischen RHI ist, dass die Förderung nach einem Einspeisemodell ähnlich dem deutschen EEG zur Stromproduktion funktioniert und England mit diesem System eine Vorreiterrolle für die Förderung erneuerbarer Wärme in Europa übernimmt. Die jährlich erfolgenden Auszahlungen an die Nutzer der erneuerbaren Energie sollen Investitionen in Technologien und Anlagen zur Produktion von Wärme aus Biomasse anregen und zur Amortisation von getätigten Investitionen nach fünf bis zehn Jahren beitragen.

Der DPA 1998 ist ein Gesetz, das die Verarbeitung personenbezogener Daten in Großbritannien regelt. Das Gesetz kennt unter anderem die Figuren des „data controller“, des „data processor“ und des „data subject“. Dabei entspricht „data subject“ dem deutschen Betroffenen und der „data controller“ der verantwortlichen Stelle. Das materiell-rechtliche Kernstück des DPA 1998 sind acht Datenschutzprinzipien („principles“). Das Gesetz ist damit derzeit der wichtigste Maßstab für die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung in Großbritannien. Ein „data controller“ ist grundsätzlich verpflichtet, jedes der Prinzipien zu befolgen. Ein „data subject“ darf die Einhaltung dieser Prinzipien stets einfordern.

Im Ausgangsfall hatten zwei Antragsteller eine juristische Überprüfung der Entscheidung des Wirtschaftsministeriums gefordert. Einer davon, Michael Doran, ist Vorsitzender der Gesellschaft für erneuerbare Wärmeenergie in Nordirland („Renewable Heat Association of Northern Ireland“), er vertritt auch einige Betreiber von Unternehmen, die sich am RHI-Programm beteiligen. Der zweite Antragsteller „D.A.“ wurde als Betreiber einer Einrichtung umschrieben, die am RHI-Programm teilnimmt. Er hatte 300.000 britische Pfund in die Installation von Warmwasserspeichern auf seinem Betriebsgelände investiert und im Gegenzug finanzielle Unterstützung durch die Regierung erhalten. Beide Antragsteller sahen in der Veröffentlichung ihrer Namen unter anderem einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen im Anhang des RHI-Programms und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

Richter Deeny wies diese Argumente jedoch zurück und kam stattdessen zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichung der Namen gegen den DPA 1998 verstößt. Nach Abschnitt (Section) 10 des Gesetzes kann ein Betroffener jederzeit schriftlich von der verantwortlichen Datenschutzstelle verlangen, dass die Verarbeitung seiner Daten beendet oder nicht damit begonnen wird, wenn der Betroffene oder ein Dritter dadurch Schaden erleiden könnte. Zudem lässt das Gesetz (in Schedule 2, Condition 6 (1)) Ausnahmen von einer durch legitime Zwecke an sich gerechtfertigten Datenverarbeitung zu, wenn berechnete Interessen des Betroffenen entgegenstehen oder seine Rechte durch die Datenverarbeitung beeinträchtigt werden könnten.

Der Richter unterschied für seine Wertung zwischen juristischen und natürlichen Personen: Die Veröffentlichung der Namen von Unternehmen, die an dem RHI-Projekt teilnehmen, hielt er unter anderem deshalb für zulässig, weil der Steuerzahler ein Recht darauf

habe zu erfahren, wofür öffentliche Gelder verwandt werden. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Namen natürlicher Personen sah das Oberste Gericht eine solche Notwendigkeit jedoch nicht als gegeben an. Das Wirtschaftsministerium hätte den Beteiligten nach Auffassung von Richter Deeny vielmehr die Möglichkeit geben müssen, ihre Bedenken zu äußern und darauf Rücksicht nehmen müssen. Im Ergebnis wertete er daher das Recht der Betroffenen auf Schutz ihrer Daten höher als das öffentliche Informationsinteresse.

Das Urteil ist in englischer Sprache online:

**<http://www.bailii.org/nie/cases/NIHC/QB/2017/24.html>**

*Ingo Beckendorf*

## **UK: Datenschutzgesetz laut High Court nicht mit EU-Recht vereinbar**

Der High Court of Justice (England und Wales) hat im Fall Stunt gegen Associated Newspapers mit Urteil vom 06.04.2017 entschieden, dass Abschnitt 32 (4) des britischen Datenschutzgesetzes mit EU-Recht vereinbar ist - Az.: IHQ/16/0724.

Vorliegend ging es um die Klage des Geschäftsmannes James Stunt, gegen Associated Newspapers, Herausgeber der Zeitschriften Daily Mail, Mail on Sunday und Mail Online. Der Kläger richtete sich gegen Veröffentlichungen in den besagten Zeitschriften, in denen über seine Geschäftspraktiken berichtet wurde und in denen Bilder abgedruckt waren, die ihn dabei zeigten, wie er teure Autos fuhr, Kunsthändler aufsuchte und an Wohltätigkeitsveranstaltungen teilnahm. Im Rahmen seiner Klage machte er geltend, dass er durch insgesamt 27 Artikel, die zwischen März 2014 und November 2015 veröffentlicht wurden, in seiner Privatsphäre verletzt wurde und dass hiermit auch gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen wurde. Stunt machte sowohl Schadensersatzansprüche, als auch Unterlassungsansprüche geltend. Die Beklagte beantragte die Aussetzung des Verfahrens gemäß Abschnitt 32 (4) des britischen Datenschutzgesetzes. Diese Vorschrift verpflichtet Gerichte, der Pressefreiheit wegen, diejenigen Verfahren auszusetzen, die sich mit datenschutzrechtlichen Streitigkeiten bezüglich unveröffentlichtem Material befassen. Die Voraussetzungen für Abschnitt 32 (4) lagen unstreitig vor.

Der Kläger trug vor, dass eine Anwendung von Abschnitt 32 (4) des britischen Datenschutzgesetzes mit der Datenschutz- Richtlinie (95/46/EC) unvereinbar und daher im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sei. Dies wurde damit begründet, dass die besagte Vorschrift nicht „erforderlich“ für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Redefreiheit und Datenschutzrecht sei. Außerdem, so der Kläger, handele es sich bei Abschnitt 32 (4) des Datenschutzgesetzes ausschließlich um eine Verfahrensvorschrift, die sich in keiner Weise mit den betroffenen materiellen Rechten auseinandersetze und ausschließlich dem Verhindern oder Verzögern der Geltendmachung von Rechten diene. Die Beklagte hingegen trug vor, dass sich die streitgegenständliche Vorschrift im Rahmen des nationalen Gestaltungsspielraums bewege, der dem Vereinigten Königreich als Mitgliedstaat zur Verfügung stehe. Konkret regule die Vorschrift vor allem, bis zu welchem Grad datenschutzrechtliche Regelungen herangezogen werden können, um Journalisten von Recherchen und Veröffentlichungen neuer Artikel abzuhalten.

Das Gericht folgte der Beklagten und entschied, dass Abschnitt 32 (4) des britischen Datenschutzgesetzes mit EU-Recht vereinbar ist. Die Vorschrift stelle zwar hauptsächlich eine Verfahrensregelung dar, sie nehme hierbei jedoch eine angemessene Abwägung zwischen den betroffenen Rechten vor. Diesbezüglich habe der Gesetzgeber entschieden, dass mit Abschnitt 32 (4) verhindert werden sollte, dass entsprechende Klagen journalistische Arbeit bereits im Vorfeld der Veröffentlichung erschweren. Außerdem urteilte das Gericht, dass der Anwendungsbereich der besagten Vorschrift sehr eingeschränkt sei. In Fällen, in denen sowohl Verletzungen von Datenschutzrecht als auch anderer privater Rechte geltend gemacht werden, sei das Verfahren nämlich lediglich hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Verstöße auszusetzen. Das Gericht setzte daher das Verfahren hinsichtlich der vom Kläger geltend gemachten Verstöße gegen Datenschutzrecht entsprechend seinem Urteil aus.

Das Urteil des High Court ist online abrufbar unter:  
**<http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/QB/2017/695.html>**

*Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn*

## **UK: Supreme Court dismisses newspapers' Article 10 CFA appeals**

The UK Supreme Court has dismissed three appeals based on Article 10 CFA on 11 April 2017 (Times Newspapers Limited v Flood (Case No. A2/2014/0120), Miller v Associated Newspapers Limited (Case No. HQ09X04347) and Frost and others v MGN Limited ([2016] EWHC 855).

Each of the three appellants sought an order for costs made by a High Court decision against a newspaper publisher following trial. Some involved allegations that the newspaper had libelled the claimant, some involved that the newspaper had unlawfully gathered private information about the claimants by hacking into their phone. Each newspaper had been ordered to pay the costs of the claimant referring to the costs regime introduced by the Access to Justice Act 1999 and reflected in the Civil Procedure Rules then in force. In the sequel, the publishers of the newspapers appealed to the Supreme Court. The publishers relied on the decision of the European Court of Human Rights in MGN Ltd v United Kingdom, in which the Court decided that the order to reimburse the success fee and ATE premium infringed MGN's right to freedom of expression under Article 10 of the European Convention on Human Rights. The publishers stated that their rights under Article 10 had also been infringed by the costs orders in the present appeals. The Supreme Court however unanimously dismissed the appeals of the three newspaper publishers.

The Court stated that it would be inappropriate to see a general rule of domestic law that it would normally infringe a newspaper publisher's rights under Article 10 to require it to reimburse the claimant's success fee and ATE premium in a defamation or privacy case, as the UK Government was not a party to these appeals. On the other hand, the Court made clear that if there was such a general rule, it would infringe the claimant's rights under Article 1 of the First Protocol to the Convention to deny the claimant's ability to recover the success fee and ATE premium which they had incurred. Also, as the regime aimed to enable access to the courts, the claimant's rights under Article 6 and 8 might otherwise have been infringed, as the proceeding's goal was to restore personal dignity. The Court also stated that the citizen's right to assume that the law will not change retroactively would outweigh the publisher's freedom of expression, as it was less centrally engaged in this case. The Court therefore decided that it was the just and appropriate order to dismiss the appeals, and that to allow them would be a more serious infringement of the claimant's rights than the infringement the publishers will suffer if the appeals are dismissed.

It must be stated though that the regime in dispute has now largely been replaced for claims commenced after 1st April 2013 by the Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012 after receiving lots of criticism.

The Supreme Court's decision can be accessed via  
**<http://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2017/33.html>**

*Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn*

## **US: Supreme Court hält Cheerleading-Uniformen für urheberrechtsfähig**

Das oberste Bundesgericht der USA, der US Supreme Court, hat mit Urteil vom 22.03.2017 entschieden, dass Cheerleading-Uniformen grundsätzlich urheberrechtsfähig sein können - Az.: 15-866.

Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte entwerfen und verkaufen Uniformen für Cheerleader. Die Klägerin, Varsity Brands, besitzt das Copyright an 200 zweidimensionalen Designs, die auf der Oberfläche ihrer Uniformen oder an anderer Stelle angebracht sind. Sie verklagte ihre Wettbewerberin, die Firma Star Athletica, wegen Urheberrechtsverletzung und trug vor, dass diese fünf ihrer Designs rechtswidrig genutzt hätte. Während der Western District Court of Tennessee der Beklagten in der ersten Instanz Recht gab, folgte der Sixth Circuit Court of Appeals der Auffassung der Klägerin und revidierte die erstinstanzliche Entscheidung, indem er die Designs für urheberrechtsfähige grafische Werke hielt. Dieser Auffassung folgte nun auch der Supreme Court.

Nach US-amerikanischem Bundesrecht kann ein Design dann urheberrechtsfähig sein, wenn es von der Nutzung bzw. der Funktion des Produkts getrennt betrachtet werden kann. Das Gericht entschied vorliegend mit sechs zu zwei Stimmen, dass die Streifen, die Zickzack-Linien und sonstigen Formen konzeptionell getrennt von der Funktionsweise der Uniform betrachtet werden könnten und das Design demnach urheberrechtsfähig sei. Konkret führten die Richter aus, dass das Design der Uniformen als selbstständiges optisches bzw. grafisches Werk anzusehen wäre und demnach den Schutz des Urheberrechts genießen könne. Die beiden Richter, die der Klägerin einen urheberrechtlichen Schutz versagen wollten, verwiesen darauf, dass der Kongress sich dagegen ausgesprochen hatte, der Modeindustrie einen umfassenden urheberrechtlichen Schutz zur Verfügung zu stellen. Sie gaben zu bedenken, dass die Klägerin durch ihren Erfolg Wettbewerber davon abhalten könne, nützliche dreidimensionale Uniformen herzustellen, indem sie einfache, zweidimensionale Entwürfe schützen lasse. Außerdem, so die beiden Richter, betreffe die Klage nicht den Schutz von Designentwürfen, sondern den urheberrechtlichen Schutz von Kleidern.

Die sechs Richter, die der Klage hingegen stattgaben, führten aus, dass es für die Frage des urheberrechtlichen Schutzes unerheblich sein müsse, ob ein Design die Kontur einer Cheerleading-Uniform habe, oder nicht. Das Urteil entspreche insofern einer Rechtslage, die Grafiken, Skulpturen oder andere Werke auch dann schütze, wenn sie an Funktionsgegenständen angebracht werden. Hierbei sei es auch unerheblich, ob die Werke als eigenständige Kunstwerke geschaffen wurden, oder ob sie Teile von Funkhausgegenständen seien.

Die Wirkung des Urteils ist derzeit noch nicht endgültig abzuschätzen. Es wird jedoch erwartet, dass die Entscheidung des Supreme Court weitreichende Auswirkungen auf die Modeindustrie haben könnte, da sie Designern eine weitere Möglichkeit gibt, ihre Arbeit rechtlich zu schützen. Das Urteil könnte außerdem auf Möbel und andere Gebrauchsgegenstände anwendbar sein.

Das Urteil des Supreme Court ist online abrufbar unter:

**[https://www.supremecourt.gov/opinions/16pdf/15-866\\_0971.pdf](https://www.supremecourt.gov/opinions/16pdf/15-866_0971.pdf)**

*Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn*

## **US: Gericht verurteilt Bossland zur Zahlung von 8,6 Millionen US-Dollar**

Die Bossland GmbH aus Zwickau ist wegen Verletzung der Urheberrechte des Spieleherstellers Blizzard Entertainment durch den Verkauf sogenannter Cheat-Programme in den USA zu einer Strafzahlung von rund 8,6 Millionen US-Dollar verurteilt worden. Das hat der United States District Court in Kalifornien durch Urteil vom 31. März 2017 entschieden (CASE NO. 8:16-cv-01236-DOC-KES).

Die Bossland GmbH entwickelt Automatisierungs-Software (sogenannte Bot-Software), mit der die Spieler von Internet-Spielen das Spiel ohne eigenes Zutun beeinflussen können. Die Bot-Software übernimmt auf Wunsch des Spielers die Kontrolle über dessen Spielfigur und entwickelt sie weiter, obwohl der Spieler selbst gar nicht am Spiel teilnimmt. Die Figur kann dann eigenständig Aufgaben lösen („Questing“) oder virtuelle Punkte sammeln („Gathering“). Die von der Bot-Software gesteuerten Figuren können so deutlich schneller im Spiel vorankommen als menschliche Spieler, die alle Aufgaben so bewältigen, wie vom Spiele-Entwickler vorgesehen.

Dem Urteil der kalifornischen Richter zufolge darf Bossland seine Manipulations-Programme mit den Titeln „Honorbuddy“, „Demonbuddy“, „Stormbuddy“, „Hearthbuddy“ und „Watchover Tyrant“ weder weiter vertreiben noch einsetzen. Das Gericht untersagte dem Unternehmen auch die Entwicklung weiterer Software, die Blizzards geistiges Eigentum und die Lizenzbedingungen des Spieleherstellers verletzt. Denn Blizzard untersagt in seinen Nutzungsbedingungen ausdrücklich den Gebrauch von „Automatisierungssoftware (Bots), Hacks, Mods oder jedwede sonstige nicht autorisierte Fremdsoftware, die der Veränderung des Service, eines Spiels oder eines Spielverlaufs dient, herzustellen oder zu nutzen.“

Bossland hatte sich gegen die Klage nicht verteidigt, sodass das angerufene Gericht ein Versäumnisurteil erließ und Blizzard die volle beantragte Summe zusprach. Die Beklagte hält die Klage nach wie vor für unzulässig, weil das Unternehmen nach eigener Angabe keinerlei Vertragspartner oder Server in Kalifornien hat und die örtlichen Gerichte deswegen gar nicht zuständig seien. Der Antrag auf Verfahrenseinstellung wurde allerdings abgewiesen.

Die US-Richter kamen in ihrem Urteil zum gleichen Ergebnis wie deutsche Gerichte. Bereits im Jahr 2014 hatte das OLG Hamburg (Urt. v. 06.11.2014 – Az.: 3 U 86/13) entschieden, dass solche Manipulations-Programme nicht eingesetzt werden dürfen. Durch den Einsatz der Software würden die Rechte des Spiele-Herstellers in erheblichem Maße verletzt. Die Hamburger Richter argumentierten damit, dass der Einsatz solcher Botprogramme eine erhebliche Vertriebs- und Absatzstörung für den Spiele-Hersteller zur Folge haben könne. Außerdem sei die Chancengleichheit für die nicht-manipulativen Rollenspieler nicht mehr gewahrt. Zahlende Kunden würden sich vom Spiel abwenden, da der Spielspaß auf Dauer leide, wenn man mit ehrlichem Spiel die Spielentwicklung nicht mehr ausreichend erfolgreich gestalten könne. Danach hatte auch der BGH entschieden, dass der Einsatz und der Vertrieb einer solchen sogenannten Bot-Software zu gewerblichen Zwecken das Urheberrecht des Herstellers der betroffenen Online-Spiele verletzt („World Of Warcraft I“, Urt. v. 06.10.2016, Az.: I ZR 25/15 und „World Of Warcraft II“, Urt. v. 12.01.2017, Az.: I ZR 253/14).

Bossland-Gründer Zwetan Letschew hat angekündigt, nach dem Versäumnis-Urteil die ursprüngliche Entscheidung gegen seinen Verfahrenseinstellungs-Antrag anfechten zu wollen.

Das Urteil ist in englischer Sprache online:  
**<https://casetext.com/case/blizzard-entmt-inc-v-gmbh>**

*Ingo Beckendorf*

## **US: Compulsory licenses for cable systems do not apply to TV streamers**

The 9th Circuit issued a ruling on 21 March 2017 that the website FilmOn X (“FilmOn”), which streams television shows over the internet, is not a cable system eligible to reproduce the copyrighted works pursuant to a compulsory license under the Copyright Act. Section 111 of the Copyright Act provides that a cable system is eligible for a compulsory license that allows it to retransmit “a performance or display of a work” originally broadcast by someone else without having to secure the consent of the copyright holder by paying a de minimis fee for each use. FilmOn provides a service that uses antennas to capture over-the-air broadcast programming – much of it copyrighted – and then uses the internet to retransmit this programming, utilizing both subscription and ad-based methods of revenue generation. Essentially, it enables users to watch TV on their computers. The case, *Fox Television Stations v Aereo*, arose when a group of broadcasters, including Fox, NBC Universal, ABC, CBS and Disney filed suit alleging that FilmOn is not a cable system and should be required to negotiate the royalties for each reproduction of a copyrighted work.

The Court deferred to the Copyright Office’s long held interpretation of the statute that internet-based retransmission services are not cable systems in reaching its conclusion, explaining that the language of the statute is ambiguous and that the Copyright Office is institutionally better equipped to understand and interpret Congressional intent and the Act’s legislative history. The Court gave deference to the Copyright Office’s position that “a provider of broadcast signals [must] be an inherently localized transmission media of limited availability to qualify as a cable system,” particularly since Congress has been aware of this interpretation for years and has not taken any steps to change the language of the statute.

The opinion is online available at

**<https://www.documentcloud.org/documents/3521296-Filmon.html>**

*Jonathan Perl, Counsel Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.*

## Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

**Redaktion:**  
**Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**  
Franz-Mai-Str. 6  
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11  
Fax +49 681 99275 12  
Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
Web [www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

Verantwortlich: Bianca Borzucki  
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 30.06.2017

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		